

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei vom 27. September 1976

Erläuternder Bericht

vom 11. August 2020

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Fischerei (FiG; RB 923.1) aus dem Jahr 1976 ist seit seinem Erlass erst dreimal in einzelnen Punkten teilrevidiert worden, letztmals im Jahr 2001. Im Rahmen einer ganzheitlichen Überarbeitung der Fischereigesetzgebung (Fischereigesetz und Verordnungen) sollen diverse Revisionsanliegen berücksichtigt werden, die sich in den letzten Jahren aus der Praxis ergeben haben. Insbesondere ist der Umstand zu berücksichtigen, dass sich seit etlichen Jahren ein schweizerisch anerkanntes Ausbildungs- und Prüfungswesen zur Erlangung der notwendigen Sachkunde in der Fischerei etabliert hat. Zudem haben der Kantonale Fischereiverband und diverse Fischereivereine den Antrag gestellt, das Mindestalter für die Abgabe einer Fischereibewilligung herabzusetzen. Diese Ausgangslage wurde zum Anlass genommen, das Gesetz über die Fischerei zu überarbeiten und der aktuellen Terminologie anzupassen. Parallel dazu sollen diverse Verordnungen des Regierungsrates über Teilbereiche der Fischerei in einer neuen Fischereiverordnung zusammengefasst und überarbeitet werden.

Der Regierungsrat hat beschlossen, das FiG einer Teilrevision zu unterziehen, und das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) ermächtigt, den vorliegenden Entwurf einem breiten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften wegen des Verzichts auf das Ausstellen der bisherigen kantonalen Fischerkarte zu etwas geringeren Einnahmen in der Höhe von rund Fr. 14'000 führen; dies bei gleichbleibenden Ausgaben des Kantons.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die Aufzählung im Zweckartikel ist sachlich unvollständig. Nicht nur Lebensräume (Biotope), sondern auch die Bestände der Fische, Krebse und Amphibien selbst und somit die Arten und Individuen sind zu erhalten und zu pflegen. Im Sinne der Art. 1 und 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) fehlen zudem in der Aufzählung die Fischnährtiere als wichtige Lebensgrundlage der Fische und Krebse.

Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist generell zu fördern und nicht nur als wirtschaftlicher Zweck. Durch die gewählte Formulierung soll die Förderung der nachhaltigen Nutzung nicht nur allein auf wirtschaftliche Aspekte (Berufsfischerei, Fremdenverkehr) beschränkt sein, sondern insbesondere auch Anliegen des Natur- und Tierschutzes umfassen.

§ 2 Abs. 1

In Abs. 1 von § 2 FiG erfolgen die Anpassungen analog zu § 1.

§ 3 Abs. 1

In Abs. 1 von § 3 FiG und allen folgenden Paragraphen werden die bisher synonym verwendeten Bezeichnungen „Staat“ und „Kanton“ vereinheitlicht und durch die Bezeichnung „Kanton“ ersetzt.

§ 4

Das Verfahren des Nachweises der Fischenzen ist nach der Einführung des Gesetzes 1976 abgeschlossen worden. Die entsprechenden Verfahrensbestimmungen können daher in Abs. 1 von § 4 FiG ersatzlos gestrichen werden. Hingegen fehlte bisher eine gesetzliche Garantie des Bestandes der privaten und körperschaftlichen Fischereirechte, die in Abs. 2 neu aufgenommen wird.

§ 5

Analog zu § 4 FiG kann in Abs. 1 von § 5 FiG der Verweis auf das Bereinigungsverfahren, da bereits abgeschlossen, gestrichen werden.

Abs. 4 soll aufgehoben werden, da gemäss der bisherigen Praxis für die Erteilung von Fischereiberechtigungen (im Gegensatz zu Konzessionsgebühren für die Wassernutzung) keine Konzessionsgebühren erhoben wurden.

§ 6

Die Bestimmung in Abs. 1 von § 6 FiG wird der geltenden Terminologie angepasst.

Abs. 2 wird im Sinne des geänderten Zweckartikels (§ 1) angepasst.

In Abs. 3 von § 6 FiG soll stufengerecht die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über die Verpachtung von Gemeindegewässern direkt dem zuständigen Departement für Justiz und Sicherheit übertragen werden. Auf die Zuweisung an das zuständige Departement wie in der bisherigen Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei (FiV; RB 923.11) kann in einer neuen Verordnung damit verzichtet werden.

§ 8

In Abs. 1 von § 8 FiG soll grundsätzlich an der Freiangelei (ohne Prüfungspflicht) festgehalten werden. Die Freiangelei ist insbesondere am Bodensee-Obersee und

am Untersee ein althergebrachtes Recht, das nicht ohne Not eingeschränkt werden soll. Die Freiangelei dürfte im Vergleich zu den übrigen Fangerträgen eine vernachlässigbare Rolle spielen. Statistische Erhebungen liegen allerdings nicht vor. Die Beschränkung der Uferfischerei, wonach nur mit festem Zapfen und einfacher Angel gefischt werden darf, wird als Vollzugsdetail im Gesetz gestrichen. Die entsprechende Regelung soll indessen in der neuen Fischereiverordnung weiterhin enthalten sein. Das Recht der Freiangelei am Seerhein soll gestrichen werden, da es in der Realität a priori der Einschränkung „soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen“ widerspricht. Am Seerhein bestehen ausschliesslich nur private Fischereirechte gemäss § 4 FiG. Damit ist dort das Freiangelrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Bodensee“ uneinheitlich verwendet wird, soll mit der einheitlich verwendeten, präzisierten Bezeichnung „Bodensee-Obersee“ eindeutig festgelegt werden, um welchen Seeteil es sich handelt.

Im Sinne des geänderten Abs. 1 sollen mit der gewählten Formulierung in Abs. 2 die bisherigen Bestimmungen der Uferfischerei in die neue Fischereiverordnung überführt und dort durch den Regierungsrat definiert werden.

§ 9

Die Bestimmung in Abs. 2 von § 9 FiG wird neu formuliert. Falls besondere Fischereirechte enteignet werden müssen (was seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nie der Fall war), soll sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechts richten. Die bisherige Abstützung der Entschädigung auf den Wert der

Fangergebnisse ist ein sachfremdes und den Enteigner begünstigendes Bewertungsprinzip, das gegen Bundesrecht verstösst (vgl. auch § 18 des Gesetzes über die Enteignung; RB 710).

Abs. 2 wird sprachlich angepasst. Weiherfischerrechte werden immer über Konzessionen erteilt, weshalb das für Laien schwer verständliche Wort „konzediert“ gestrichen werden kann.

§ 10

Abs. 2: Der Heimfall besonderer Fischereirechte an den Kanton soll nur erfolgen, wenn die oder der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet.

Abs. 3: Der erzwingbare Loskauf von besonderen Fischereirechten hat nach dem Bewertungsprinzip gemäss § 9 FiG zu erfolgen, nämlich nach dem Verkehrswert.

§ 12

Die bisherige Anforderung der „kantonalen Fischereibewilligung“ gemäss § 12 Abs. 1 FiG wird aktuell mit einer „kantonalen Fischerkarte“ einerseits als Ausweispapier für

den Beleg einer absolvierten Fischerprüfung, die bei Einführung des FiG 1976 nur kantonal als Pflicht bestand, und andererseits als Grundkarte, auf der die jeweiligen Fischereibewilligungen einzelner Gewässer eingetragen werden, umgesetzt. Inzwischen besteht indessen schweizweit eine Fischerprüfungspflicht nach Bundesrecht für alle Personen, die eine Fischereibewilligung erwerben möchten, und es wird bei Bestehen der obligatorischen Fischerprüfung ein in der ganzen Schweiz einheitlicher und anerkannter Ausweis erstellt. Für das Weiterbestehen eines separaten, kantonalen Ausweises in Form der kantonalen Fischerkarte besteht daher keine Notwendigkeit mehr. Der Begriff „kantonal“ kann somit gestrichen werden. Die Pflicht, eine Fischereibewilligung für die einzelnen Gewässer vorweisen zu können, bleibt jedoch bestehen. Im Gegensatz zur Verleihung eines Fischereirechts gemäss § 4 bis § 6 FiG, wo einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Fischereirechts ein grundsätzliches Nutzungsrecht (analog eines Eigentumsrechts) übertragen wird, bezieht sich die Fischereibewilligung gemäss § 12 FiG auf eine zeitlich und örtlich beschränkte Bewilligung (z.B. Patent für ein Jahr) zum Fischfang, die durch die Fischereirechtsinhaberin oder den Fischereirechtsinhaber ausgestellt wird. Den Besitzerinnen und Besitzern von anstossenden Grundstücken sollen zudem keine fischereipolizeilichen Funktionen mehr zukommen. Sie sind deshalb aus der bestehenden Bestimmung zu streichen.

Im Sinne des geänderten Abs. 1 muss in Abs. 2 von § 12 FiG die Anforderung an das minimale Alter auf die Angelfischerei präzisiert werden (vgl. Abs. 3 betreffend Berufsfischerei). Die Alterslimite soll neu auf zehn Jahre gesenkt werden, da der erforderliche Sachkundenachweis Fischerei aufgrund einer schweizweit identischen, bestandenen Prüfung ebenfalls bereits ab dem 10. Altersjahr erworben werden kann. Zehnjährige, die ihre Sachkunde unter Beweis gestellt haben, haben durchaus die Fähigkeit, selbständig die Fischerei regelkonform und umsichtig auszuführen. Das Erfordernis des guten Leumunds zur Erlangung einer Fischereibewilligung ist nicht mehr zeitgemäss und verursacht unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand.

Die Kompetenz zur Festlegung der Voraussetzung für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei soll gemäss dem neuen Abs. 3 von § 12 FiG ergänzend zu den bundesrechtlichen Bestimmungen und internationalen Vereinbarungen dem Regierungsrat zugewiesen werden.

Die Anerkennung ausserkantonalen, namentlich aber ausländischer Fähigkeitszeugnisse oder Qualifikationen ist bisher im FiG nicht geregelt. Das zuständige Departement soll daher mit § 12 Abs. 4 FiG die Kompetenz erhalten, Ausnahmen zu genehmigen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse zu entscheiden.

§ 13 Abs. 1

Die Bezeichnung „Fischereiverwaltung“ soll im ganzen FiG durch den Begriff „für die Fischerei zuständige Fachstelle“ ersetzt werden, damit bei einer allfälligen Namens-

änderung des zuständigen Amtes keine Notwendigkeit für eine Gesetzesrevision besteht.

§ 14

Die Marginalie sowie der Absatz 1 sollen nicht nur die Wiederherstellung, sondern neu auch die Aufwertung von Biotopen erwähnen.

§ 16 und § 17

Vgl. Erläuterung zu § 13 Abs. 1.

§ 18

Aufgrund der Ergänzung von Abs. 2 wird die Marginalie textlich angepasst. Mit dem neu eingefügten Abs. 2 sollen künftig Berufsfischerpatente nur noch an Bewerberinnen und Bewerber erteilt werden, die hauptberuflich als Berufsfischerinnen oder Berufsfischer tätig sind. Es sollen damit Berufsfischerinnen und Berufsfischer, die im Erwerbsleben stehen, gefördert werden. In Anbetracht der seit einigen Jahren sehr geringen Fänge in der Berufsfischerei sollen diese Berufsfischerinnen und Berufsfischer nicht durch weitere Personen, die die Netzfischerei quasi als Hobby betreiben wollen, konkurrenziert werden. Um bisherige Patentinhaberinnen und -inhaber nicht zu benachteiligen, wird im Sinne einer Übergangsregelung festgelegt, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die Inhaberin oder Inhaber eines Berufsfischerpatentes waren, nicht zwingend hauptberuflich tätig sein müssen.

§ 19

In Abs. 1 von § 19 FiG soll der Begriff „Bodensee“ durch „Bodensee-Obersee“ ersetzt werden (vgl. Erläuterung § 8).

Abs. 3 von § 19 FiG soll aufgehoben werden. Eine gebietsweise Aufteilung der Patentfischerei ist seit Inkrafttreten des Gesetzes nie erfolgt, da kein Bedarf bestand.

7. Titel und § 21 bis § 24

Das Anerkennungsverfahren für die besonderen Fischereirechte ist erfolgt und abgeschlossen. Der 7. Titel und § 21 bis § 24 für die Detailregelung können daher ersatzlos aufgehoben werden. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fischereiberechtigungen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

§ 25

In § 25 Abs. 1 FiG wird die Formulierung sprachlich verbessert und der aktuellen Gesetzgebung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angepasst. Eine Bestrafung mit Haft ist für Übertretungen gemäss StGB nicht mehr möglich.

Verstösse gegen das Fischereirecht in Fischenzen und privaten Weihern sollen gleich behandelt werden wie jene in öffentlichen Gewässern. Ein wichtiger Teilgehalt der Delikte ist nicht privater (oder wirtschaftlicher) Natur; die generelle Antragspflicht ist daher verfehlt. Meistens werden auch öffentlich-rechtliche Fischereivorschriften verletzt (Fangmethoden, Schonzeiten, Mindestmasse etc.). § 25 Abs. 2 FiG ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft soll neu in Abs. 4 von § 25 FiG ausdrücklich erwähnt werden, da solche Situationen in der Praxis regelmässig angetroffen werden und die Rechtslage für die Fischereipolizei unklar war.

§ 26a

Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Fischereipolizei. Diese soll neu in § 26a Abs. 1 FiG definiert werden. Auf das Aufführen der eidgenössischen Grenzwächterinnen und Grenzwächter als weiteres Organ der Fischereipolizei wird verzichtet, da dies bereits in Art. 21 Abs. 3 BGF geregelt ist.

In Abs. 2 und Abs. 3 wird die Zuständigkeit für die Anstellung oder mögliche Entlassung der Fischereiaufsicht geregelt.

§ 26b

In dieser neuen Bestimmung werden die Aufgaben der Fischereipolizei, die bisher im FiG keine gesetzliche Verankerung hatten, geregelt.

§ 27

Der bisherige § 27 FiG soll so angepasst werden, dass nicht nur der Entzug der Fischereibewilligung geregelt wird, sondern auch deren Erteilung verweigert werden kann. Damit kann sichergestellt werden, dass Personen, die notorisch gegen die Fischereigesetzgebung verstossen, gar nicht erst eine Bewilligung ausgestellt werden muss. Neu wird bezüglich einem administrativen Entzug der Fischereibewilligung zwischen Berufsfischerei (Abs. 1) und Angelfischerei (Abs. 2) unterschieden und die jeweilige Kompetenz für einen administrativen Entzug der Fischereibewilligung stufen- und sachgerecht unterschiedlichen Behörden zugeordnet.

§ 29 Abs. 2

In § 29 Abs. 2 FiG erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der Verweis auf spezifische Artikel in anderen Rechtsgrundlagen gestrichen wird, um eine Gesetzesrevision zu verhindern, wenn allenfalls die Inhalte dieser Bestimmungen in den zitierten Bundesrechtsgrundlagen in andere Artikel verschoben werden.

§ 30 und § 31

Die Änderung des Gesetzes bietet Gelegenheit, die obsolete Fussnote von § 30 und den § 31 zu streichen.